



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

64. Jahrgang

04.08.2025

Nr. 32

1. Bekanntmachung

Abweichungssatzung „Ludwig-Erhard-Allee Stichstraße 1 nördlich (von Ludwig-Erhard-Allee bis Ausbauende)“

2. Beschluss

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 – Hochlarmarkstraße / Bochumer Straße –

Satzung

vom 13.05.2025

über die Abweichung von den festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 3 Absatz 1 u. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005 in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 betreffend die Erschließungsanlage Ludwig-Erhard-Allee Stichstraße 1 nördlich (von Ludwig-Erhard-Allee bis Ausbauende).

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i.V.m. § 3 Abs. 4 der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005“ in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 33 vom 27. September 2012) i.V.m. § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in der Sitzung am 12.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichung von der Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsanlage „Ludwig-Erhard-Allee Stichstraße 1 nördlich (von Ludwig-Erhard-Allee bis Ausbauende)“ erhält abweichend von den in § 3 Abs. 1 und 2 der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005“ (in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in den in dem anliegenden Lageplan (§ 2) dargestellten Bereich keine Beleuchtung. Von der Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung, dass mindestens eine Leuchte auf einer Strecke von 50 m zu installieren ist, wird insoweit abgewichen.

Eine ausreichende Beleuchtung auch für den betroffenen Bereich wird durch die erstellten Leuchtpunkte an dem Hauptstrang Ludwig-Erhard-Allee (Osttangente) sichergestellt. Die Straßenbeleuchtung ist somit voll funktionsfähig.

Die Gebrauchstauglichkeit der betroffenen Teileinrichtung sowie der Erschließungsanlage „Ludwig-Erhard-Allee Stichstraße 1 nördlich (von Ludwig-Erhard-Allee bis Ausbauende)“ insgesamt wird insofern nicht beeinträchtigt.

§ 2

Lageplan

Die betroffene Fläche, auf der die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung gemäß § 1 abweichend vom Ausbauprogramm ausgeführt wird, ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

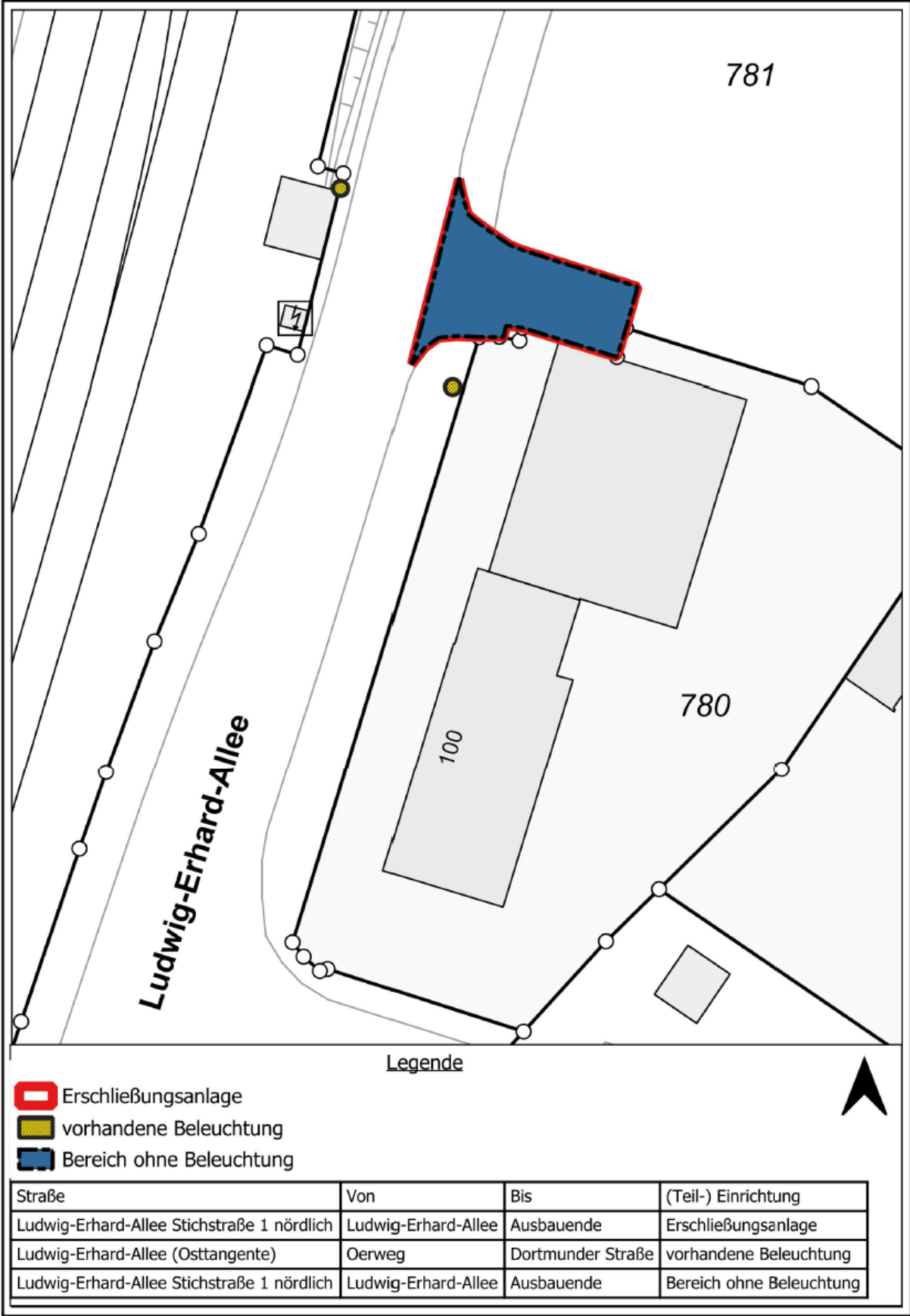
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 22.07.2025

gez. T e s c h e
Bürgermeister



Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 – Hochlarmarkstraße / Bochumer Straße –

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 3,4 ha und liegt im Süden des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Süd.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch eine Kleingartenanlage, im Osten durch die Bochumer Straße, im Süden durch die Hochlarmarkstraße und im Westen durch den Hellbach (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Durch den Umzug des im Plangebiet befindlichen Gartenmarktes in den Bereich des Einkaufszentrums Herner Straße werden die Verkaufs- und Schulungsflächen an der Hochlarmarkstraße nicht mehr benötigt und sollen einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, den rückwärtig angrenzenden Siedlungsbereich an der Bochumer Straße im Stadtteil Süd durch eine aufgelockerte und maßvolle Bebauung zu ergänzen. Geplant sind im Bereich des ehemaligen Gartenmarktes überwiegend kleinteiliger Geschosswohnungsbau sowie Einfamilien- und Zweifamilienhausstrukturen als Reihenhäuser, wobei diese auch als kleine Mehrfamilienhäuser je nach zukünftiger Marktlage denkbar sind. Die Gebäude sollen hierbei zwei bis vier Vollgeschosse erhalten. Ein Teil der entstehenden Wohnungen soll dem öffentlich geförderten Wohnungsbau zugeordnet werden, entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 27. November 2017 (siehe Drucksache 0517/2017). Die neue Bebauung soll sich dabei in die umgebene, bereits bestehende Bebauung einfügen und mögliche Konflikte hierbei minimieren oder wenn möglich verhindern. Weiterhin soll der Bebauungsplan außerhalb des Gartenmarktes den vorhandenen Bestand an Bebauung sichern und auch zukünftige Weiterentwicklungen ermöglichen. Zum Teil sollen auch Möglichkeiten geschaffen werden, bestehende Baulücken mit einer möglichen Bebauung in der Zukunft zu schließen.

Ebenfalls soll ein fuß- und radläufiger Zugang zum Fuß- und Radweg am Hellbach im Nordwesten geschaffen werden. Die neuen öffentlichen Räume sollen auch die Erholungsmöglichkeiten der Einwohner des Plangebietes sowie seiner näheren Umgebung verbessern. Hierbei sollen im Bereich des Gartenmarktes auch größere Entsiegelungen vorgenommen werden.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die südlich angrenzende „Hochlarmarkstraße“ sowie östlich über die „Bochumer Straße“. Für die Binnenerschließung des Baugebietes sind weitere Straßen notwendig. Alle Straßen sollen in das Eigentum der Stadt Recklinghausen übergehen oder vorbeiben.

Beschluss

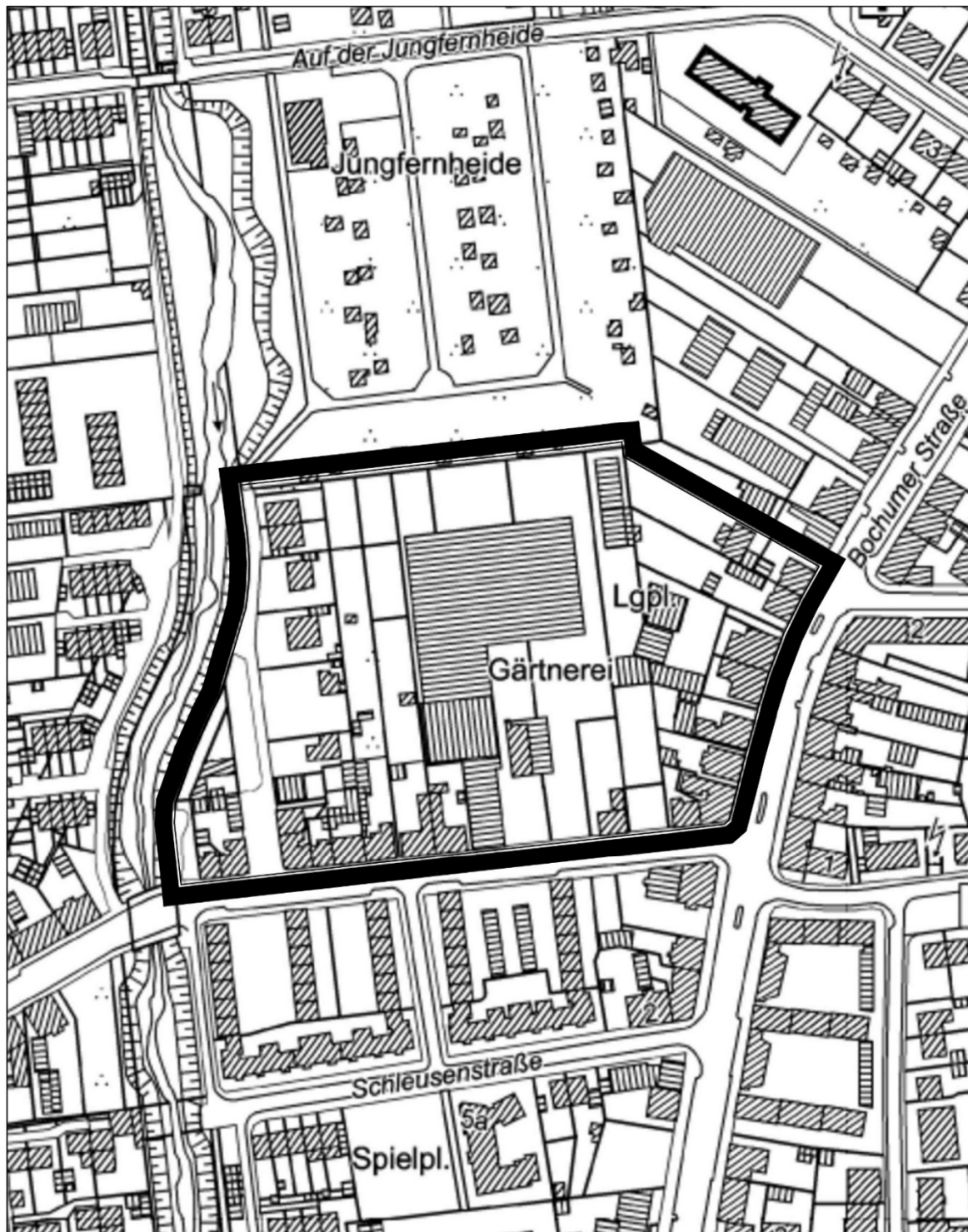
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 07. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 – Hochlarmarkstraße / Bochumer Straße“.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 634: 349, 350, 351, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 389, 439, 440, 441, 476, 477, 481, 720, 721, 722, 723, 725, 726, teilweise 390, 692

**Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 332 –
Hochlarmarkstraße / Bochumer Straße –**



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 – Hochlarmarkstraße / Bochumer Straße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 31.07.2025

gez.

Tesche

Bürgermeister